

3960 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Abkommen vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen

Der gegenständliche Beschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß die von § 79 der Exekutionsordnung (EO) geforderte Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder darüber erlassene im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlicher Vergleiche in Zivilsachen derzeit im Verhältnis zur Türkei nur auf Grund multilateraler Staatsverträge für Spezialmaterien und einiger summarischer Bestimmungen in einem alten Rechtshilfevertrag besteht, von denen wegen der Möglichkeit einer "révision au fond" so gut wie nicht Gebrauch gemacht wird. An einem bilateralen allgemeinen Vollstreckungsabkommen mangelt es.

Mit dem vorliegenden Abkommen sollen daher gerichtliche Entscheidungen, die in einem der beiden Vertragsstaaten ergangen sind, und vor Gerichten geschlossene Vergleiche nach Maßgabe der im Abkommen enthaltenen Bestimmungen im anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Abkommen vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Dietmar W e d e n i g  
Berichterstatte

Dr. Martin W a b l  
Vorsitzender